



Kriminalkommissariat Rostock, Ulmenstraße 54, 18057 Rostock

bearbeitet von: POR [REDACTED]  
Telefon: 0381/[REDACTED]  
E-Mail: kk.rostock@polmv.de  
Aktenzeichen: [REDACTED]

Rostock, 6. Juli 2015

**Unterrichtung über Telekommunikationsüberwachung gem. § 34a Abs. 7 SOG M-V**  
Zeitraum: 18.04.2012, 07 Uhr bis 29.04.2012, 24 Uhr  
Ihre Anschlussnummer: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

am 22.04.2012 um 13:30 Uhr fand in Hamburg das Fußballspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli und dem FC Hansa Rostock statt. Aufgrund der Verfeindung beider Fanlager und der damit verbundenen erheblichen Gefährdungslage erfolgte eine Einstufung als Risikospiele. Darüber hinaus hatte die Polizei Hamburg ein Verbot der Abgabe von Eintrittskarten an den FC Hansa Rostock erlassen. Nach richterlicher Bestätigung dieser Verbotsverfügung meldete die Fanszene Rostock e. V. parallel zum Spiel eine Demonstration in Hamburg an.

Des Weiteren fand am 29.04.2012 um 13:30 Uhr die Begegnung 1. FC Union Berlin gegen den FC Hansa Rostock statt. Auch hierbei handelte es sich um ein Risikospiele.

Die An- und Abreise der Hansa-Anhänger bei Auswärtsspielen erfolgte bis dahin jeweils in Kleingruppen von 10 bis 15 Personen. Erfahrungsgemäß waren dabei, insbesondere bei Risikospiele, erhebliche Störungen zu erwarten. Dabei handelte es sich häufig um Straftaten wie Landfriedensbruch (z. B. Überfälle auf Szeneobjekte) sowie Raub- und Körperverletzungsdelikte (z. B. Überfälle auf gegnerische Fans und Erbeutung von Fan-Devotionalien). Die für solche Übergriffe erforderliche Kommunikation zwischen den einzelnen Anhängern bzw. Anhänger-Gruppen im Vorfeld erfolgte erfahrungsgemäß häufig per SMS bzw. Telefonat.

Sie waren zum damaligen Zeitpunkt als gewaltbereiter Anhänger der FC Hansa Rostock bekannt. Entsprechende Erkenntnisse lagen aktenkundig vor. Es war demnach anzunehmen, dass auch Sie sich anlässlich der jeweiligen Auswärtsfahrt (Hamburg bzw. Berlin) an Straftaten in der oben beschriebenen Art beteiligen würden.

Aus den genannten Gründen wurde durch das Amtsgericht Rostock mit Beschluss vom 17.12.2012 gem. § 34a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und

Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) die o. g. Überwachung der Telekommunikation angeordnet (Aktenzeichen: 34 XIV 122/12).

Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt hiermit gemäß § 34a Abs. 7 SOG M-V die vorgesehene Unterrichtung des Betroffenen über die durchgeführte Telekommunikationsüberwachung. Ich weise ebenfalls daraufhin, dass diese Unterrichtung gem. § 34 a Abs. 7 Satz 2, 3 SOG M-V mehrfach, jeweils mit richterlicher Zustimmung, zurückgestellt wurde.

Die durch diese Überwachung erhobenen personenbezogenen Daten sind inzwischen gelöscht worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]